Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2797

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung
(24. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über das Paßwesen

- Nr. 2509 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Hoppe

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
den Entwurf eines Gesetzes über das Paßwesen mit den aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Bonn, den 9. November 1951

Der Ausschuß für Angelegenheiten der inneren Verwaltung

Maier (Freiburg)	Hoppe
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über das Paßwesen

- Nr. 2509 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Angelegenheiten der inneren Verwaltung (24. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes über das Paßwesen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Wer das Bundesgebiet über eine Auslandsgrenze verläßt oder in das Bundesgebiet aus dem Auslande eintritt, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

(2) Der Paß bedarf vor dem Grenzübertritt eines Sichtvermerks der zuständigen deutschen Behörde.

(3) Für den Verkehr der Ausländer über die östliche Interzonengrenze gilt diese als Auslandsgrenze.

§ 2

Jeder Ausländer, der sich im Bundesgebiet aufhält und der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, ist verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über seine Person auszuweisen, soweit er sich nicht durch einen auf Grund des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) ausgestellten Personalausweis auszuweisen vermag.

Beschlüsse des 24. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über das Paßwesen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausländer, die in das Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) einreisen oder dieses Gebiet verlassen und Deutsche, die dieses Gebiet über eine Auslandsgrenze verlassen oder betreten, sind verpflichtet, sich durch einen Paß über **ihre** Person auszuweisen.

§ 2

Jeder Ausländer, der sich im **Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)** aufhält und der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegt, ist verpflichtet, sich durch einen gültigen Paß über seine Person auszuweisen.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
§ 3	§ 3
(1) Für besondere Fälle kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung auch andere amtliche Ausweispapiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1 Absatz 1) und den Aufenthalt im Bundesgebiet (§ 2) allgemein zulassen oder Befreiung von dem Paßzwang und dem Erfordernis des Sichtvermerks (§ 1 Absätze 1 und 2) allgemein gewähren.	(1) Für besondere Fälle kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung auch andere amtliche Ausweispapiere (Paßersatz) als genügenden Ausweis für den Grenzübertritt (§ 1) und den Aufenthalt im Gebiet **des Geltungsbereiches des Grundgesetzes** (§ 2) **(einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)** allgemein zulassen oder Befreiung von dem Paßzwang (§ 1) allgemein gewähren.
	(1a) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung anordnen, daß Ausländer zum Betreten oder Verlassen des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) eines Sichtvermerkes der zuständigen Behörde bedürfen.
(2) Die Bestimmungen der §§ 7, 8 finden auf ein als Paßersatz ausgestelltes amtliches Ausweispapier entsprechende Anwendung.	(2) unverändert
§ 4	§ 4
Die Bundesregierung kann, wenn die Beziehungen zu ausländischen Staaten es erfordern, durch Einzelweisungen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 anordnen. Sie kann ferner, wenn die öffentliche Sicherheit oder die verfassungsmäßige demokratische Ordnung gefährdet ist, Einzelweisungen über die Sperrung der Ein- und Ausreise sowie über die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken erteilen.	Die Bundesregierung kann, wenn die Beziehungen zu ausländischen Staaten es erfordern, durch Einzelweisungen Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 anordnen. Sie kann ferner, wenn die öffentliche Sicherheit oder die **freiheitliche** demokratische **Grund**ordnung gefährdet ist, Einzelweisungen über die Sperrung der Ein- und Ausreise sowie über die Ausstellung von Pässen und Sichtvermerken erteilen.
§ 5	§ 5
Für Grenzbezirke an der Auslandsgrenze des Bundes, insbesondere für Zwecke des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugverkehrs können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung Angehörigen bestimmter Personengruppen den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten, und Befreiung von dem Erfordernis des Sichtvermerks gewähren.	Für Grenzbezirke an der Auslandsgrenze des Bundes, insbesondere für Zwecke des kleinen Grenzverkehrs und des Ausflugverkehrs können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung den Grenzübertritt mit anderen Ausweisen als Pässen gestatten und **gegebenenfalls** Befreiung von dem Erfordernis des Sichtvermerks gewähren.
§ 6	§ 6 unverändert
(1) Deutsche Pässe werden nur Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgestellt.	
(2) Der Paßbewerber hat auf Verlangen der für die Bearbeitung des Paßantrages zuständigen Behörden nachzuweisen, daß er die	

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Voraussetzungen des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes erfüllt. Er hat auf Erfordern dieser Behörden persönlich zu erscheinen.	
§ 7	§ 7
(1) Der Paß ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß	(1) Der Paß ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß
a) der Antragsteller als Inhaber eines Passes die innere oder die äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet;	a) der Antragsteller als Inhaber eines Passes die innere oder die äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines deutschen Landes gefährdet;
b) der Paßbewerber sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, entziehen will;	b) der Paßbewerber sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, entziehen will;
c) der Paßbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder die Zollvorschriften übertreten oder umgehen will;	c) der Paßbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder die Zoll- **und Devisen**vorschriften übertreten oder umgehen will;
d) der Paßbewerber sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will;	d) der Paßbewerber sich einer gesetzlichen Unterhaltspflicht entziehen will;
e) der Paßbewerber in fremde Heeresdienste eintreten will.	e) der Paßbewerber in fremde Heeresdienste eintreten will.
(2) Der Paß ist ferner zu versagen, wenn	(2) Der Paß ist ferner zu versagen, wenn
a) der Paßbewerber einem an ihn ergangenen Ersuchen gemäß § 6 Absatz 2 nicht in angemessener Frist nachkommt;	a) der Paßbewerber einem an ihn ergangenen Ersuchen gemäß § 6 Absatz 2 nicht in angemessener Frist nachkommt;
b) der Ausstellung des Passes von den Besatzungsmächten widersprochen wird;	b) entfällt
	b[1]) bei unverheirateten Minderjährigen nicht die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zur Ausstellung des Passes beigebracht wird;
c) bei Mädchen unter 18 Jahren nicht die gemäß § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vorgelegt wird.	c) bei **Auswanderung von** Mädchen unter 18 Jahren nicht die gemäß § 9 der Verordnung gegen Mißstände im Auswanderungswesen vom 14. Februar 1924 (RGBl. I S. 107) erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes vorgelegt wird.
(3) Ein Paß zur Rückkehr in das *Bundes*gebiet darf außer in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben a) *und* b) nicht versagt werden.	(3) Ein Paß zur Rückkehr in das Gebiet **des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)** darf außer in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) nicht versagt werden.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
§ 8	§ 8
Ein Paß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die gemäß § 7 die Versagung der Ausstellung des Passes *gerechtfertigt hätten*.	Ein Paß kann dem Inhaber entzogen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die gemäß § 7 die Versagung der Ausstellung des Passes **rechtfertigen würden.**
§ 9	§ 9
(1) Für die Erteilung eines Sichtvermerks und für die Ungültigkeitserklärung eines erteilten Sichtvermerks finden §§ 7 und 8 entsprechende Anwendung.	(1) unverändert
(2) Die Erteilung eines Sichtvermerks ist außerdem zu versagen,	(2) Die Erteilung eines Sichtvermerks ist außerdem zu versagen,
a) wenn der Sichtvermerksbewerber aus dem *Bundes*gebiet oder dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, es sei denn, daß die Behörde, welche die Anweisung verfügt hat, der Erteilung des Sichtvermerks zugestimmt hat;	a) wenn der Sichtvermerksbewerber aus dem Gebiet **des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)** oder dem Gebiet eines deutschen Landes ausgewiesen ist, es sei denn, daß die Behörde, welche die Anweisung verfügt hat, der Erteilung des Sichtvermerks zugestimmt hat;
b) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes im Inlande verfügt;	b) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber nicht über genügende Mittel zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes im Inlande verfügt;
c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Aufenthalt des Sichtvermerksbewerbers im *Bundes*gebiet die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet;	c) wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Aufenthalt des Sichtvermerksbewerbers im Gebiet **des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)** die öffentliche Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet;
d) *wenn bei Einreisen die etwa erforderliche Einwilligung der zuständigen Behörde des Zielorts fehlt;*	d) **wenn der Sichtvermerksbewerber für seinen Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder einem deutschen Lande einer besonderen Aufenthaltserlaubnis bedarf, nicht im Besitz dieser Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde ist;**
e) wenn bei Durchreisen	e) wenn bei Durchreisen
aa) der Einreisesichtvermerk des Zielstaates und die Durchreisesichtvermerke der Zwischenstaaten zwischen dem *Bundes*gebiet und dem Zielstaate nicht vorgelegt werden, es sei denn, daß der Sichtvermerksbewerber in diesen Staaten für die Einreise oder Durchreise eines Sichtvermerks nicht bedarf, oder daß die nachträgliche	aa) der Einreisesichtvermerk des Zielstaates und die Durchreisesichtvermerke der Zwischenstaaten zwischen dem Gebiet **des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)** und dem Zielstaate nicht vorgelegt werden, es sei denn, daß der Sichtvermerksbewerber in diesen Staaten für die Ein-

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
Erlangung des für diese Staaten erforderlichen Einreise- oder Durchreisesichtvermerks sichergestellt ist;	reise oder Durchreise eines Sichtvermerks nicht bedarf, oder daß die nachträgliche Erlangung des für diese Staaten erforderlichen Einreise- oder Durchreisesichtvermerks sichergestellt ist;
bb) Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber den Durchreisesichtvermerk benutzen will, um im Bundesgebiet zu verbleiben.	bb) Tatsachen die Vermutung rechtfertigen, daß der Sichtvermerksbewerber den Durchreisesichtvermerk benutzen will, um im Gebiet **des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)** zu verbleiben.
(3) Die Erteilung eines Sichtvermerks an einen Ausländer durch die Sichtvermerksbehörden im Ausland kann von der Gestellung von Bürgen oder der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.	(3) unverändert
§ 10	§ 10
(1) Für die Ausstellung von Pässen (Sichtvermerken) sind die Paßbehörden zuständig. Die Paßbehörden sind ferner zuständig für die Versagung und Entziehung von Pässen und die Ungültigkeitserklärung eines erteilten Sichtvermerks. Paßbehörde für die Ausstellung von Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässen ist das Auswärtige Amt.	unverändert
(2) Paßbehörden im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen.	
§ 11	§ 11
(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer vorsätzlich	(1) Mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahr wird bestraft, wer vorsätzlich
1. unbefugt eine Auslandsgrenze des Bundesgebietes überschreitet, insbesondere ohne die zum Grenzübertritt erforderlichen oder bestimmten Urkunden (Paß, Paßersatz, Sichtvermerk und dergl. mit sich zu führen;	1. **den Vorschriften der §§ 1 oder 2 oder den auf Grund des § 3 Absatz 1 oder 2 erlassenen Rechtsverordnungen zuwiderhandelt;**
2. wer eigenmächtig von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht oder die Reisefristen überschreitet, die ihm in einer für das Überschreiten der Auslands-	2. von den Reisezielen oder Reisewegen abweicht oder die Reisefristen überschreitet, die ihm **als Ausländer** in einer für das Überschreiten der Grenze **des Gebietes des**

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
grenze oder den Aufenthalt innerhalb des Bundesgebietes erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind;	**Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)** oder **für** den Aufenthalt innerhalb **dieses** Gebietes erforderlichen oder bestimmten Urkunde vorgeschrieben sind;
3. als Ausländer der Verpflichtung nicht nachkommt, sich durch einen Paß, einen zugelassenen Paßersatz (§ 3) oder einen Personalausweis (§ 1 des Gesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950, BGBl. S. 807) auszuweisen, oder als gesetzlicher Vertreter eines Ausländers es unterläßt, für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen;	3. als gesetzlicher Vertreter eines Ausländers es unterläßt, für die von ihm vertretene Person die erforderlichen Ausweise zu beschaffen oder vorzulegen;
4. unrichtige oder unvollständige Angaben tatsächlicher Art macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Aufenthalt im Bundesgebiet oder für den Übertritt über eine Auslandsgrenze bestimmt sind, oder um Sichtvermerke oder sonstige Eintragungen in diese Urkunden zu erschleichen oder zu beschaffen;	4. unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen Urkunden, die zum Ausweis einer Person für den Übertritt **als Deutscher** über eine Auslandsgrenze **oder als Ausländer für den Übertritt über eine Grenze des Gebietes des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin)** bestimmt sind, oder Sichtvermerke oder sonstige Eintragungen in diese Urkunden zu erschleichen oder zu beschaffen;
5. von einer gemäß Nr. 4 erschlichenen oder verschafften Urkunde Gebrauch macht.	5. von einer Urkunde, **die er sich unter den Voraussetzungen der** Nr. 4 **verschafft hat,** Gebrauch macht.
(2) Der Versuch ist strafbar.	(2) unverändert
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 ist auch die fahrlässige Zuwiderhandlung strafbar. In diesen Fällen ist auf Haft oder Geldstrafe bis zu 150 Deutsche Mark zu erkennen.	(3) unverändert
§ 12	§ 12
(1) Mit einer Geldbuße von drei bis eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich	(1) Mit einer Geldbuße von drei bis eintausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich
1. eine Auslandsgrenze des Bundesgebietes an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet;	1. **als Deutscher** eine Auslandsgrenze des Gebietes **des Geltungsbereiches des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) oder als Ausländer die Grenze dieses Gebietes** an anderen Stellen als den zugelassenen Grenzübergängen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden überschreitet;

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
2. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paßnachschau oder Ausweisnachschau der amtlichen Prüfung entzieht;	2. sich bei dem Grenzübertritt oder bei der sonst stattfindenden Paß- oder Ausweisnachschau der amtlichen Prüfung entzieht;
3. abgesehen von den in den Nrn. 1 und 2 bezeichneten Fällen den zur Überwachung des Grenzverkehrs von der zuständigen Behörde erlassenen und öffentlich bekanntgemachten Anordnungen zuwiderhandelt;	3. unverändert
4. unbefugt mehrere deutsche Pässe oder andere als Paßersatz zugelassenen Urkunden sich ausstellen läßt oder führt;	4. unbefugt mehrere deutsche Pässe oder andere als Paßersatz zugelassene Urkunden sich ausstellen läßt oder **benutzt**;
5. abgesehen von den in § 11 Absätze 1 und 2 bezeichneten Fällen den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm in einer zum Grenzübertritt erforderlichen Urkunde oder bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer solchen Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.	5. abgesehen von den in § 11 Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Fällen den Auflagen zuwiderhandelt, die ihm in einer zum Grenzübertritt erforderlichen Urkunde oder bei der Ausstellung, Änderung oder Ergänzung einer solchen Urkunde oder beim Grenzübertritt erteilt worden sind.
(2) In besonders schweren Fällen kann die Geldbuße auf 10 000 Deutsche Mark erhöht werden.	(2) unverändert
(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2 kann wegen des Versuchs eine Geldbuße festgesetzt werden.	(3) unverändert
(4) §§ 22 Absatz 2 Satz 2, 27, 28, 29 Absatz 2, 30 bis 32 des Gesetzes zur Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts vom 26. Juli 1949 (WiGBl. S. 193) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1950 (BGBl. S. 78) gelten entsprechend.	(4) unverändert
(5) Für das Verfahren gelten die §§ 55 Absatz 1, 57, 66 bis 101 des Wirtschaftsstrafgesetzes entsprechend.	(5) unverändert
§ 13	§ 13
Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken zu erlassen.	unverändert
	§ 13a
	Dieses Gesetz sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen und zu erlassenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften gelten auch im Land Berlin, wenn es gemäß Artikel 87 Absatz 2 seiner Verfassung die Anwendung dieses Gesetzes beschlossen hat.

Entwurf	Beschlüsse des 24. Ausschusses
§ 14	§ 14
(1) Dieses Gesetz tritt am . . . . . . in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt am **Tage nach seiner Verkündung** in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:	(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
a) das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867 (BGBl. S. 33) in der Fassung des Gesetzes vom 5. November 1923 (RGBl. I S. 1077);	a) unverändert
b) die Verordnung über die Abänderung der Verordnung vom 21. Juni 1916, betreffend anderweitige Regelung der Paßpflicht (RGBl. S. 599) vom 10. Juni 1919 (RGBl. S. 516);	b) unverändert
c) die Verordnung über Gebühren für die Ausfertigung von Pässen, sonstigen Reisepapieren und Sichtvermerken (Paßgebührenverordnung) vom 28. Juni 1932 (RGBl. I S. 341);	c) entfällt
d) die Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung (Paßbekanntmachung) vom 7. Juni 1932 (RGBl. I S. 257);	d) unverändert
e) die Paßstrafverordnung vom 27. Mai 1942 (RGBl. I S. 348)	e) unverändert
und die auf das Paßwesen bezüglichen Vorschriften	und die auf das Paßwesen bezüglichen Vorschriften
a) des Gesetzes über das Paß-, das Ausländerpolizei- und Meldewesen sowie über das Ausweiswesen vom 5. November 1937 (RGBl. I S. 589);	f) unverändert
b) der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 10. September 1939 (RGBl. I S. 1739)	g) unverändert
	h) der Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Paß- und Sichtvermerkszwang sowie über den Ausweiszwang vom 20. Juli 1940 (RGBl. I S. 1008)
sowie die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften.	sowie die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erlassenen Verwaltungsvorschriften.